

**148/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 24.04.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfragebeantwortung**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2003 an meinen Vorgänger eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 116/J, betreffend Herstellung von Feuerwerkskörpern - Chemikalien gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

**Grundsätzliche Bemerkungen:**

Pyrotechnische Artikel bestehen meistens aus Chemikalien, die eine Sprengwirkung besitzen, und solchen, die der Farbgebung dienen bzw. Knalleffekte erzeugen. Als Sprengmittel kommt einerseits Schwarzpulver zum Einsatz, das aus Kohlenstoff, Schwefel und Kaliumnitrat besteht. Des weiteren wird in Sprengmitteln Kaliumchlorat verwendet, das ebenfalls Knalleffekte erzeugt. Die farbgebenden Stoffe sind meistens Verbindungen von Alkali- und Erdalkalimetallen (Barium-, Strontium- und Kalziumsalze).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gefährlichkeit pyrotechnischer Artikel hauptsächlich auf die Sprengwirkung zurückzuführen ist und nicht auf die Eigenschaften der enthaltenen Chemikalien.

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alle Chemikalien in den Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes (ChemG 1996), BGBI. I Nr. 53/1997, fallen; dies gilt unter anderem auch für jene Chemikalien, die für die Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen verwendet werden.

Für die Kontrolle aller Chemikalien ist in mittelbarer Bundesverwaltung der jeweilige Landeshauptmann zuständig; diese Kontrollen umfassen die im ChemG 1996 festgelegten Verpflichtungen (z.B. Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt, giftrechtliche Bestimmungen), unabhängig davon, wo diese Chemikalien später zum Einsatz gelangen.

Eine spezifisch ausgerichtete Kontrolle von Chemikalien für die Herstellung von Feuerwerkskörpern besteht auf Grundlage des ChemG 1996 daher nicht.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass - über die oben beschriebene Zuständigkeit meines Ressorts gemäß ChemG 1996 hinaus - für die Kontrolle von pyrotechnischen Gegenständen eine Zuständigkeit für die Gewerbebehörden nach der GewO 1994 und das Zentralarbeitsinspektorat nach dem ASchG 1994 (beide Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) besteht. Pyrotechnische Gegenstände fallen auch unter das Pyrotechnikgesetz 1974, für das das Bundesministerium für Inneres zuständig ist.

Zu den Fragen 2 und 3:

Gemäß § 4 Abs. 4 des ChemG 1996 finden die §§ 21-25 (Bestimmungen betreffend die Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflicht sowie die Bekanntgabe von Einstufungsdaten und die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes) keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Pyrotechnikgesetzes, BGBI. Nr. 282/1974.

Daraus folgt, dass im Sinne der vorliegenden Frage gemäß ChemG 1996 keine diesbezüglichen Kontrollen von Feuerwerkskörpern vorgenommen werden dürfen.

Zu den Fragen 4 bis 15:

Da das ChemG 1996 weder für EU noch Drittstaaten eine entsprechende Meldeverpflichtung vorsieht, liegen meinem Ressort auch keine Angaben über die Mengen von „Chemikalien zur Herstellung von Feuerwerkskörpern“ vor.

Zu den Fragen 16 und 17:

Wie bereits angemerkt, basiert die Gefährlichkeit pyrotechnischer Artikel hauptsächlich auf ihrer Sprengwirkung und nicht auf den Eigenschaften der enthaltenen Chemikalien. Eine verstärkte Kontrolle von Chemikalien, die erst in weiterer Folge zu pyrotechnischen Artikeln verarbeitet werden, erscheint im Hinblick auf eine gesteigerte Sicherheit dieser Artikel als wenig zielführend. Die Gefährlichkeit ergibt sich erst durch das fertig gestellte Produkt selbst und zusätzlich durch den unsachgemäßen Umgang.